

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, berichtigt am 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.07.2010, in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 26.04.2012 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

	€/Monat
Stadtwehrleiter	60,00
stellv. Stadtwehrleiter	30,00
Ortsfeuerwehr Mügeln	
Wehrleiter	46,00
Stellvertreter für Ausbildung & Einsatz	23,00
Stellvertreter für Technik	23,00
Innendienstleiter	23,00
Jugendfeuerwehrwart	23,00
Ortsfeuerwehren Ablaß, Kemmlitz, Niedergoseln, Schweta, Sornzig	
Wehrleiter	30,00
und wenn vorhanden	
1. Stellvertreter für Ausbildung & Technik	15,00
2. Stellvertreter für Technik	15,00
Jugendfeuerwehrwart	23,00
Ortsfeuerwehr Glossen	
Wehrleiter	25,00

- (2) Sollte in den Ortsfeuerwehren (Ortswehr Glossen ausgenommen) nur ein oder kein Stellvertreter vorhanden sein, erhält der Wehrleiter die Entschädigung des/der Stellvertreter/s zusätzlich zu seiner Wehrleiterentschädigung.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche mehrere Funktionen mit Anspruch auf Entschädigung ausüben, erhalten nur den höchsten der Entschädigungssätze.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Sollte ein Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen von der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinaus gehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Funktion seines Vorgesetzten länger als 3 Monate wahr, erhält er dessen Entschädigung. Die bereits dem Vertreter für die Erfüllung seiner Aufgaben gezahlte Aufwandsentschädigung nach § 1 ist anzurechnen.

§ 3

Abgeltung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:
 - alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterial u.ä.)
- (2) Sollte aus dem § 3 Abs. 1 der betreffenden Person eine unbillige Härte entstehen, z.B. durch außergewöhnlich hohe Aufwendungen, gilt dieser nicht. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.
- (3) § 63 des SächsBRKG gilt entsprechend.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen werden nach dem geltenden Reisekostengesetz vergütet.
- (2) Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:
 - Feuerwehreinsatz oder
 - Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule, einem feuerwehrtechnischen Seminar oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung (nach Genehmigung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung).

(2) § 62 des SächsBRKG gilt entsprechend.

§ 6 Zahlungsweise

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr an den Berechtigten.

Auslagenersatz, Verdienstausfall und etwaige sonstige Entschädigungen werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerentschädigungssatzung der Stadt Mügeln vom 26.04.1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt
Mügeln, den 27.04.2012

gez. Winkler
Bürgermeister